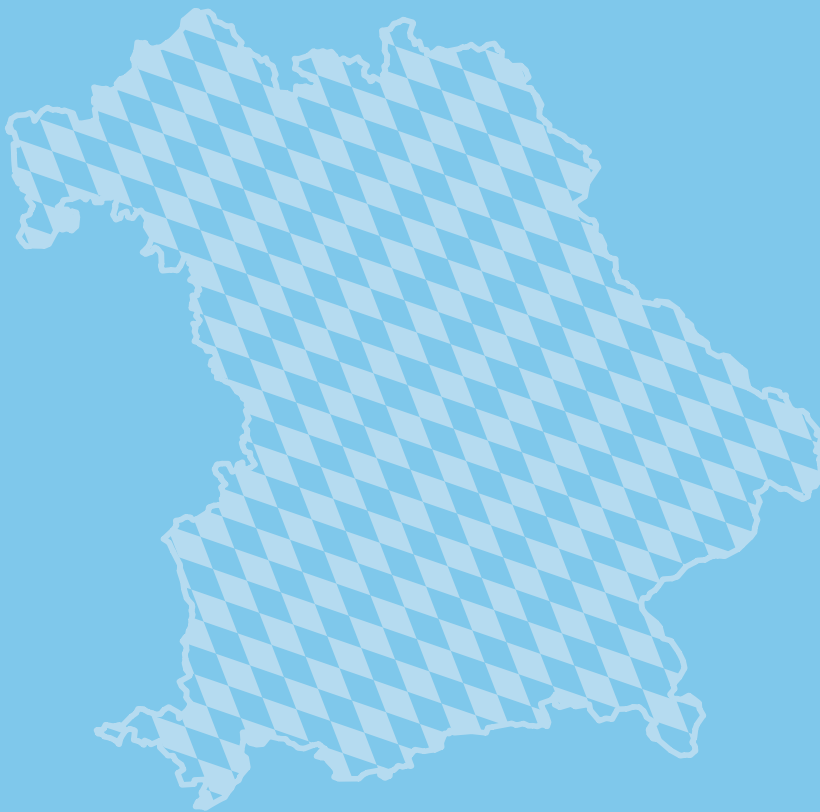




Statistik kommunal 2023

Gemeinde
Kirchham
09 275 130

Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten



Herausgegeben im März 2024
Bestellnummer Z50021 202300

Zeichenerklärung

0	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
–	nichts vorhanden oder keine Veränderung
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
·	Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
...	Angabe fällt später an
x	Aussage nicht sinnvoll; bei Wahlen: Partei nicht angetreten oder noch nicht bzw. nicht mehr existent
()	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
p	vorläufiges Ergebnis
r	berichtigtes Ergebnis
s	geschätztes Ergebnis
D	Durchschnitt
≙	entspricht

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar und kann auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z.B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Newsletter Veröffentlichungen

Die Themenbereiche können individuell ausgewählt werden. Über Neuerscheinungen wird aktuell informiert.

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z.B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Webshop



Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen

Impressum

Statistik kommunal 2023

Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten für die jeweilige Regionaleinheit, dargestellt in Tabellen und Graphiken

Vertrieb

E-Mail	vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon	0911 98208-6311
Telefax	0911 98208-96638

Erscheinungsweise

jährlich

Auskunftsdienst

E-Mail	info@statistik.bayern.de
Telefon	0911 98208-6563
Telefax	0911 98208-96563

Redaktionsschluss

28. Februar 2024

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Preise

Heft 8,00 €
DVD (PDF- und CSV-Format) komplett für alle Regionaleinheiten (bis auf Gemeindeebene) 128,00 €
Abonnement mit mind. 2 Jahren Laufzeit 64,00 €

Statistik kommunal 2023

Gemeinde

Kirchham

Regionalschlüssel..... 09 275 130
Landkreis..... Passau
Regierungsbezirk..... Niederbayern
Verwaltungsgemeinschaft.....
Region..... Donau-Wald

UTM-Koordinaten: Rechtswert..... 816254
UTM-Koordinaten: Hochwert..... 5363544

		Grad	Minuten	Sekunden
Breitengrad.....	N	48	20	44
Längengrad.....	O	13	16	7

Anmerkung zu den UTM-Koordinaten/Längen- und Breitengraden:
Die Koordinaten (Stand: 2023) stellen einen zentralen Punkt der Gemeinde dar.
Quelle: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern

STATISTIK kommunal

führt den bis 1998 im zweijährigen Abstand erschienenen statistischen Informationsdienst des Landesamts seit dem Jahr 2000 jährlich fort. Die Veröffentlichung bietet in 33 Tabellen und 21 Diagrammen mit rund 2300 Daten die wichtigsten statistischen Informationen für jede Regionaleinheit Bayerns (ab Gemeindeebene). Die Angaben basieren im Wesentlichen auf der Statistischen Datenbank des Landesamts und werden, auch bei unterjährigen Statistiken, nur mit ihrem Jahresergebnis nachgewiesen. Da manche Erhebungen nur in mehrjährigem Turnus stattfinden, können diese – je nach Turnus – als aktuellstes Ergebnis nur ein früheres Jahr als die jährlich durchgeführten Statistiken nachweisen.

Allgemeine Hinweise zum Gebietsstand

Ergebnisse für Berichtsjahre bzw. -zeiträume nach dem 1. Januar 1994 haben den Gebietsstand der jeweiligen Erhebung. Ergebnisse aus Erhebungen, die vor dem 1. Januar 1994 durchgeführt wurden, sind auf den Gebietsstand 1. Januar 1994 umgerechnet. Mit diesem Stichtag hat sich die Zahl der Gemeinden in Bayern durch Wiederherstellungen von 2051 auf 2056 erhöht und seitdem nicht mehr verändert. Bei den Gebietsänderungen ab dem 2. Januar 1994 handelt es sich nur um geringfügige Teilausgliederungen, die jeweils ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit berücksichtigt sind. Auf die einzelnen Erhebungen haben diese zum Großteil keine Auswirkungen, da lediglich einige wenige Einwohner und geringe Flächen (Grundstücke) von der Umgliederung in eine andere Gemeinde betroffen waren.

Inhaltsverzeichnis

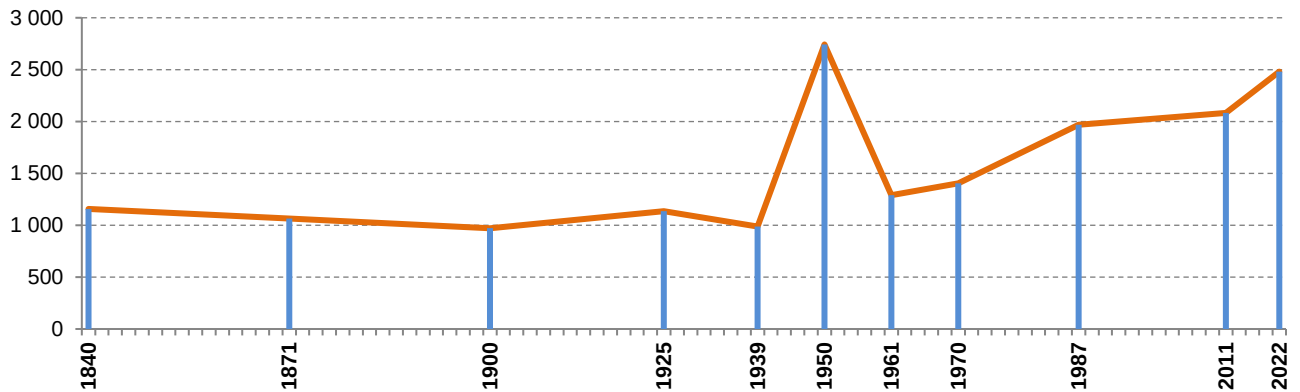
	Seite
Bevölkerung	6, 7, 8
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer	8
Arbeitslosenzahlen	8
Wahlen	9, 10
Gemeindefinanzen	10
Bauland	10
Steuern	11
Wohnungsbestand, Wohnungsbau	12
Flächenerhebungen, Bodennutzung	13
Landwirtschaft	14
Verarbeitendes Gewerbe, Gewerbeanzeigen, Bauhauptgewerbe	15
Straßenverkehrsunfälle	15
Kraftfahrzeugbestand	16
Tourismus	16
Kindertageseinrichtungen	16
Schulen	17
Einrichtungen für ältere Menschen	17
Sozialhilfe	18
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	18
Erläuterungen	19

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Volkszählung bzw. Zensus	Bevölkerung		Einwohner je km²	Jahr	Bevölkerung am 31. Dezember		
	insgesamt	Veränderung 31.12.2022 gegenüber ... in %			insgesamt	Veränderung zum Vorjahr ¹⁾	
						Anzahl	%
01.12.1840	1 157	114,4	64	2013	2 119	42	2,0
01.12.1871	1 065	133,0	59	2014	2 164	45	2,1
01.12.1900	971	155,5	54	2015	2 195	31	1,4
16.06.1925	1 135	118,6	63	2016	2 227	32	1,5
17.05.1939	987	151,4	55	2017	2 297	70	3,1
13.09.1950	2 743	- 9,6	152	2018	2 355	58	2,5
06.06.1961	1 291	92,2	72	2019	2 409	54	2,3
27.05.1970	1 404	76,7	78	2020	2 414	5	0,2
25.05.1987	1 969	26,0	109	2021	2 441	27	1,1
09.05.2011	2 084	19,0	116	2022	2 481	40	1,6

¹⁾ Einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen.

Bevölkerungsentwicklung

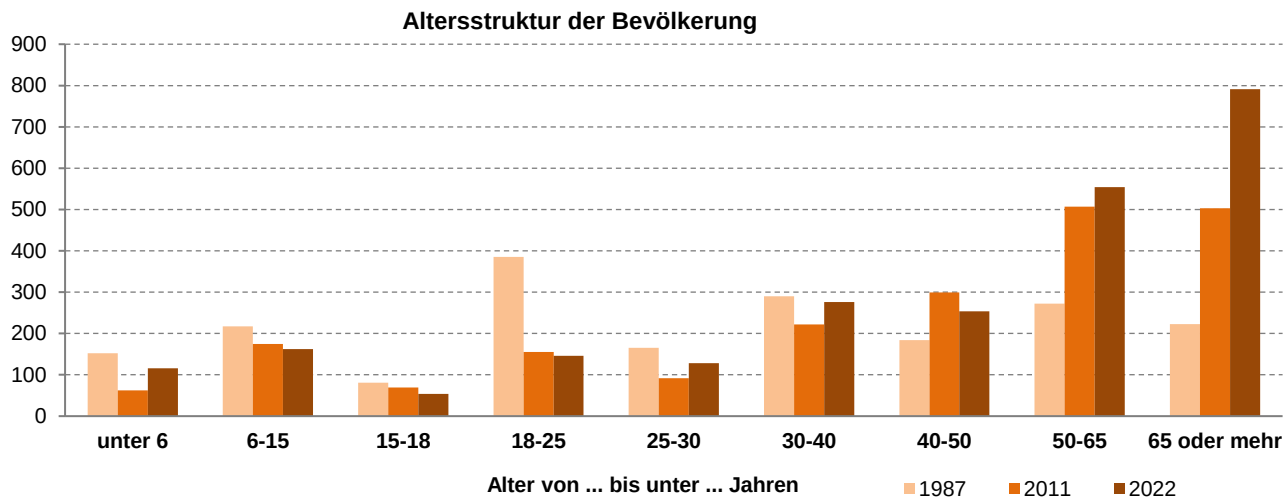


2. Volkszählung am 25. Mai 1987 und Zensus am 9. Mai 2011

Volkszählung bzw. Zensus	Bevölkerung	und zwar						Privat- haushalte	darunter Einpersonen- haushalte
		römisch-katholisch		evangelisch-lutherisch		Ausländer			
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
25. Mai 1987	1 969	1 723	87,5	198	10,1	40	2,0	658	171
9. Mai 2011	2 084	1 514	72,6	242	11,6	83	4,0	1 024	362
Veränderung 2011 zu 1987 in %	5,8	- 12,1	x	22,2	x	107,5	x	55,6	111,7

3. Bevölkerung 1987, 2011 und 2022 nach Altersgruppen und Geschlecht

Alter von...Jahren	Bevölkerung											
	25. Mai 1987				9. Mai 2011				31. Dezember 2022			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	152	7,7	79	8,3	62	3,0	34	3,2	116	4,7	61	4,9
6 bis unter 15	217	11,0	106	11,1	175	8,4	75	7,0	162	6,5	73	5,9
15 bis unter 18	81	4,1	42	4,4	69	3,3	30	2,8	54	2,2	31	2,5
18 bis unter 25	385	19,6	125	13,1	155	7,4	82	7,6	146	5,9	64	5,2
25 bis unter 30	165	8,4	85	8,9	92	4,4	41	3,8	128	5,2	57	4,6
30 bis unter 40	290	14,7	147	15,4	222	10,7	116	10,8	276	11,1	122	9,9
40 bis unter 50	184	9,3	86	9,0	299	14,3	153	14,2	254	10,2	135	10,9
50 bis unter 65	272	13,8	150	15,7	507	24,3	276	25,7	554	22,3	284	22,9
65 oder mehr	223	11,3	136	14,2	503	24,1	269	25,0	791	31,9	411	33,2
insgesamt	1 969	100,0	956	100,0	2 084	100,0	1 076	100,0	2 481	100,0	1 238	100,0

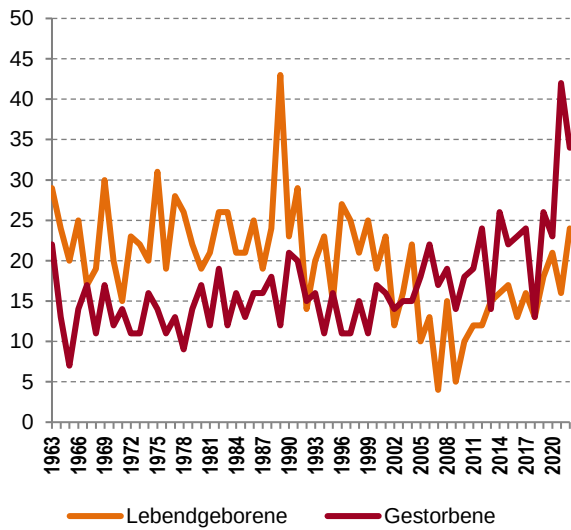


4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

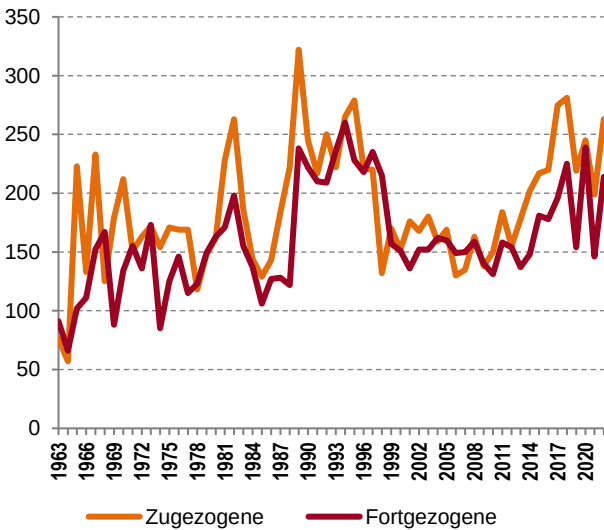
Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Bevölkerungs- zunahme bzw. -abnahme (-) ¹⁾
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	
1960	24	16,8	18	12,6	68	47,6	330	231,1	- 256
1970	20	13,8	12	8,3	212	146,3	134	92,5	86
1980	19	10,7	17	9,5	162	90,9	163	91,5	1
1990	23	10,3	21	9,4	245	109,8	222	99,5	25
2000	19	8,2	17	7,3	152	65,6	151	65,2	3
2010	10	4,2	18	7,6	150	63,7	131	55,6	11
2019	18	7,5	26	10,8	219	90,9	154	63,9	57
2020	21	8,7	23	9,5	245	101,5	239	99,0	4
2021	16	6,6	42	17,2	199	81,5	146	59,8	27
2022	24	9,7	34	13,7	263	106,0	214	86,3	39

¹⁾ ohne bestandsrelevante Korrekturen

Natürliche Bevölkerungsbewegung

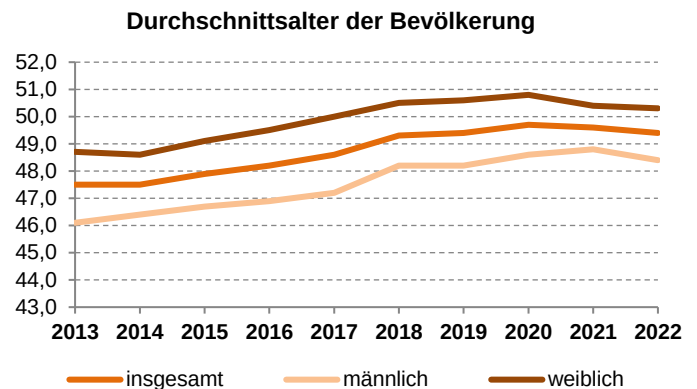


Wanderungen



5. Durchschnittsalter, Jugend- und Altenquotient der Bevölkerung seit 2013

Jahr	Durchschnittsalter			Jugend- quotient	Alten- quotient
	insgesamt	männlich	weiblich		
2013	47,5	46,1	48,7	27,1	44,0
2014	47,5	46,4	48,6	26,1	44,8
2015	47,9	46,7	49,1	26,1	46,6
2016	48,2	46,9	49,5	24,5	46,0
2017	48,6	47,2	50,0	24,5	48,9
2018	49,3	48,2	50,5	24,4	54,7
2019	49,4	48,2	50,6	24,2	55,8
2020	49,7	48,6	50,8	26,2	59,5
2021	49,6	48,8	50,4	27,0	59,8
2022	49,4	48,4	50,3	28,8	60,3



6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2017

Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni ²⁾					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Beschäftigte am Arbeitsort	547	519	525	471	422	440
davon männlich	249	240	253	235	209	228
weiblich	298	279	272	236	213	212
darunter ¹⁾ Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	.	5	6	4	6	7
Produzierendes Gewerbe	56	59	66	80	75	74
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	277	270	263	219	200	196
Unternehmensdienstleister	160	127	126	101	64	81
Öffentliche und private Dienstleister	.	58	64	67	77	82
Beschäftigte am Wohnort	807	820	836	835	871	886

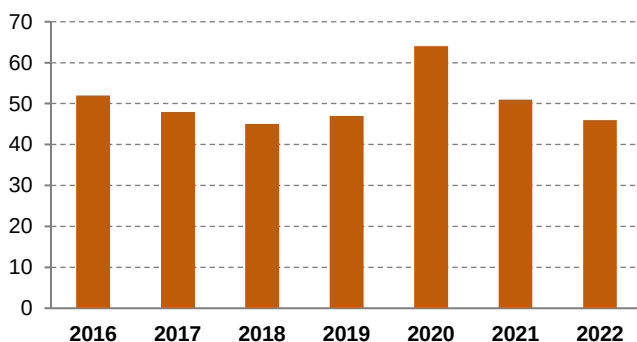
¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

²⁾ Die Bundesagentur für Arbeit führte im Dezember 2023 eine partielle Revision durch. Die revidierten Daten sind in der Tabelle noch nicht enthalten.

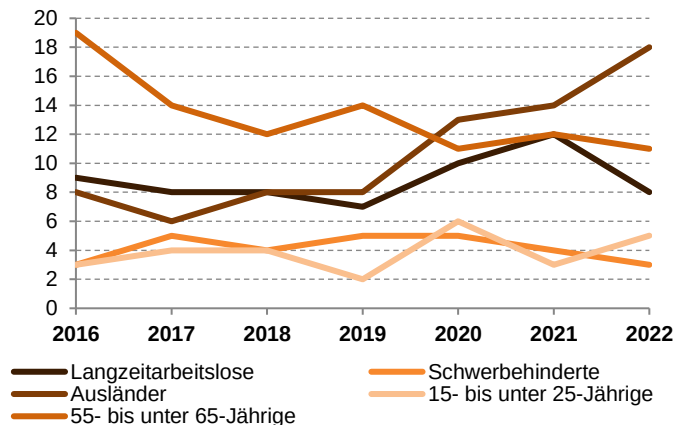
7. Arbeitslosenzahlen seit 2016

Jahr	Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	und zwar				
		Langzeitarbeitslose	Schwerbehinderte	Ausländer	15- bis unter 25-Jährige	55- bis unter 65-Jährige
2016	52	9	3	8	3	19
2017	48	8	5	6	4	14
2018	45	8	4	8	4	12
2019	47	7	5	8	2	14
2020	64	10	5	13	6	11
2021	51	12	4	14	3	12
2022	46	8	3	18	5	11

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen insgesamt



Arbeitslosenzahlen von ausgewählten Personengruppen



8. Landtagswahlen seit 1994

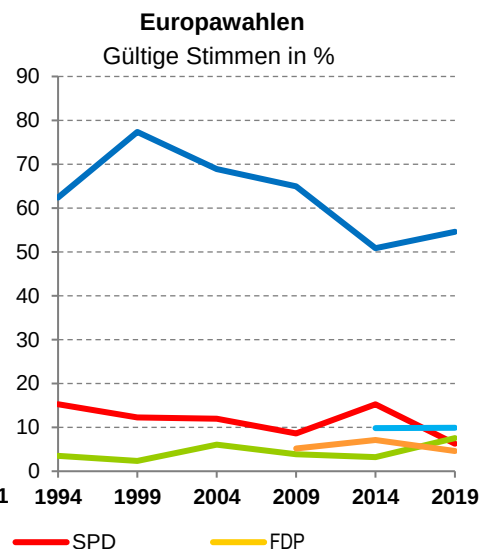
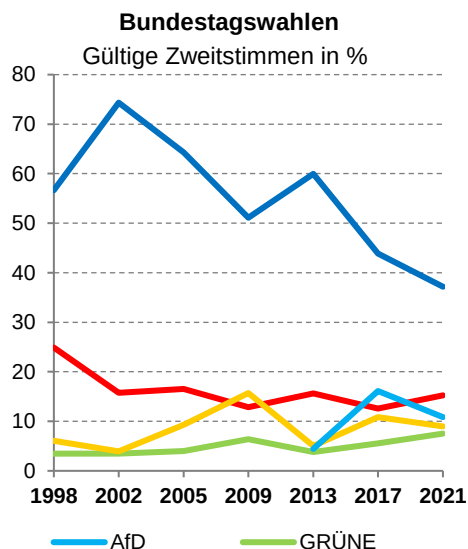
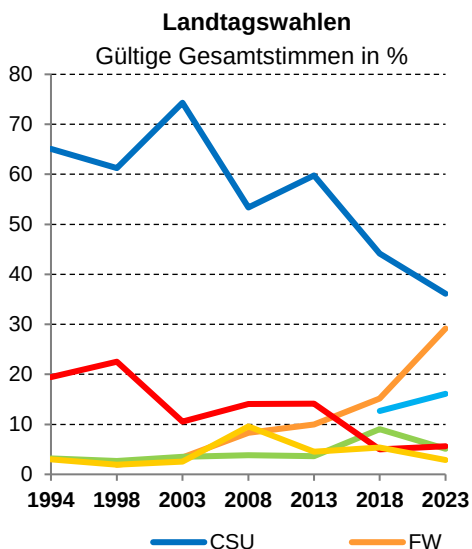
Wahltag	Stimm- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung in %	Abgegebene Gesamtstimmen		Von den gültigen Gesamtstimmen entfielen auf						
				insgesamt	darunter gültige	CSU	FW	AfD	GRÜNE	SPD	FDP	Sonstige
						%						
25.09.1994	1 499	1 000	66,7	2 000	1 964	65,1	X	X	3,2	19,5	3,0	9,3
13.09.1998	1 558	1 028	66,0	2 056	2 020	61,2	1,9	X	2,7	22,5	1,9	9,7
21.09.2003	1 661	923	55,6	1 846	1 826	74,3	3,4	X	3,5	10,6	2,5	5,7
28.09.2008	1 661	934	56,2	1 868	1 847	53,4	8,3	X	3,8	14,1	9,6	10,8
22.09.2013	1 720	1 073	62,4	2 146	2 125	59,8	10,0	X	3,6	14,1	4,5	8,0
14.10.2018	1 849	1 263	68,3	2 526	2 501	44,2	15,2	12,7	9,0	5,0	5,4	8,6
08.10.2023	1 882	1 332	70,8	2 664	2 627	36,1	29,2	16,1	5,1	5,6	2,9	5,0

9. Bundestagswahlen seit 1998

Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf					
				Zweitstimmen		CSU	SPD	GRÜNE	FDP	AfD	Sonstige
						%					
27.09.1998	1 559	1 189	76,3	8	1 181	56,6	24,9	3,5	6,1	X	8,9
22.09.2002	1 653	1 332	80,6	11	1 321	74,3	15,7	3,5	3,9	X	2,5
18.09.2005	1 699	1 237	72,8	13	1 224	64,3	16,5	4,0	9,3	X	5,9
27.09.2009	1 685	1 141	67,7	14	1 127	51,1	12,9	6,4	15,7	X	13,9
22.09.2013	1 726	1 157	67,0	6	1 151	59,9	15,6	3,8	5,0	4,4	11,1
24.09.2017	1 809	1 341	74,1	13	1 328	43,9	12,6	5,6	10,8	16,1	11,0
26.09.2021	1 890	1 398	74,0	2	1 396	37,2	15,3	7,5	9,0	10,8	20,3

10. Europawahlen seit 1994

Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
				Stimmen		CSU	SPD	GRÜNE	AfD	FW	Sonstige
						%					
12.06.1994	1 508	773	51,3	7	766	62,4	15,3	3,5	X	X	18,8
13.06.1999	1 544	597	38,7	1	596	77,3	12,2	2,3	X	X	8,1
13.06.2004	1 684	611	36,3	3	608	68,9	12,0	6,1	X	X	13,0
07.06.2009	1 676	674	40,2	1	673	64,9	8,6	3,9	X	5,2	17,4
25.05.2014	1 743	592	34,0	2	590	50,8	15,3	3,2	9,8	7,1	13,7
26.05.2019	1 873	1 023	54,6	3	1 020	54,6	6,3	7,5	9,9	4,6	17,1



11. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 15. März 2020

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Wert	Wahlvorschlag	Gewichtete Stimmen		Sitze	
				Anzahl	%	insgesamt	dar. Frauen
Stimmberechtigte	Anzahl	2 088	CSU	–	–	–	–
Wähler	Anzahl	1 245	GRÜNE	75	6,2	1	–
Wahlbeteiligung	%	59,6	FREIE WÄHLER	–	–	–	–
Abgegebene Stimmzettel	Anzahl	1 245	AFD	–	–	–	–
dav. ungültig	Anzahl	31	SPD	–	–	–	–
gültig	Anzahl	1 214	FDP	–	–	–	–
			gemeinsame Wahlvorschläge	562	46,3	6	2
			Wählergruppen	577	47,5	7	1
			Sonstige	–	–	–	–

Bürgermeister..... Freudenstein, Anton, CSU/Gemeindewohl, gewählt am: 15.03.2020

Landrat..... Kneidinger, Raimund, CSU/Bürgerunion im Landkreis Passau, gewählt am: 15.03.2020

12. Gemeindefinanzen seit 2018

Gegenstand der Nachweisung	2018	2019	2020	2021	2022
	1 000 €				
Bruttoausgaben	7 259	5 388	6 769	8 126	7 456
darunter Personalausgaben	718	713	742	709	725
laufender Sachaufwand	606	619	535	527	629
Sachinvestitionen	1 172	802	1 495	1 952	2 328
Gemeindesteureinnahmen	1 893	1 961	1 763	1 919	2 068
darunter Grundsteuer A	36	37	36	36	35
Grundsteuer B	271	286	279	312	291
Gewerbesteuer (netto)	448	439	289	379	534
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1 038	1 090	1 040	1 081	1 106
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	96	106	116	107	97
Gewerbesteuerumlage	99	104	20	44	68
Steuereinnahmekraft	2 012	2 085	1 852	2 037	2 200
Steuerkraftmesszahl	1 411	1 566	1 623	1 653	1 668
Gemeindeschlüsselzuweisungen	795	814	921	970	1 051
Verschuldung	390	326	261	194	151
Verschuldung je Einwohner ¹⁾	0,166	0,136	0,109	0,080	0,060
Finanzkraft	1 335	1 466	1 600	1 632	1 679

¹⁾ Bevölkerungsstand jeweils zum 30.06.

13. Bauland seit 2017

Jahr	Veräußerungsfälle		Veräußerte Fläche		Verkaufspreis		Durchschnittlicher Kaufwert von Bauland	
	Bauland insgesamt	baureifes Land	Bauland insgesamt	baureifes Land	Bauland insgesamt	baureifes Land	Bauland insgesamt	baureifes Land
	Anzahl		1000 m²		Tsd. Euro		€/m²	
2017	12	11	11	11	692	.	62	.
2018	15	2	124	1	2 521	.	20	.
2019	3	2	14	2	295	.	21	.
2020	12	11	32	32	1 211	.	37	.

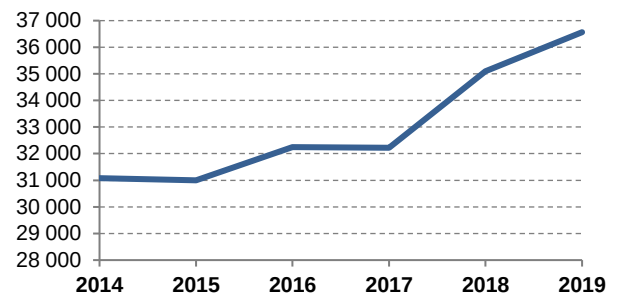
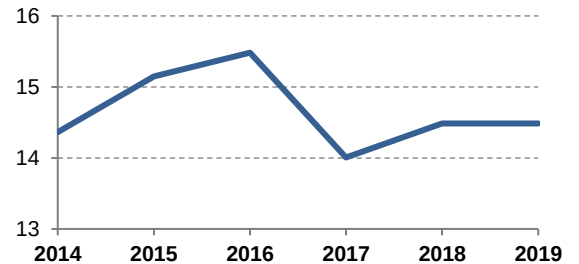
14. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 2014

Jahr — Einkommensgrößenklassen in €	Lohn- und Einkommen- steuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Lohn- und Einkommensteuer
	Anzahl	1 000 €	
2014	1 096	34 061	4 893
2015	1 132	35 090	5 315
2016	1 200	38 702	5 992
2017	1 224	39 447	5 525
2018	1 216	42 681	6 182
2019	1 252	45 779	6 631

Einkommensgrößenklassen 2019

unter 5 000	141	233	5
5 000 bis unter 10 000	94	728	12
10 000 bis unter 15 000	126	1 631	32
15 000 bis unter 20 000	122	2 152	112
20 000 bis unter 25 000	136	3 048	205
25 000 bis unter 30 000	121	3 334	294
30 000 bis unter 35 000	82	2 701	268
35 000 bis unter 50 000	195	8 156	1 015
50 000 oder mehr	235	23 796	4 687

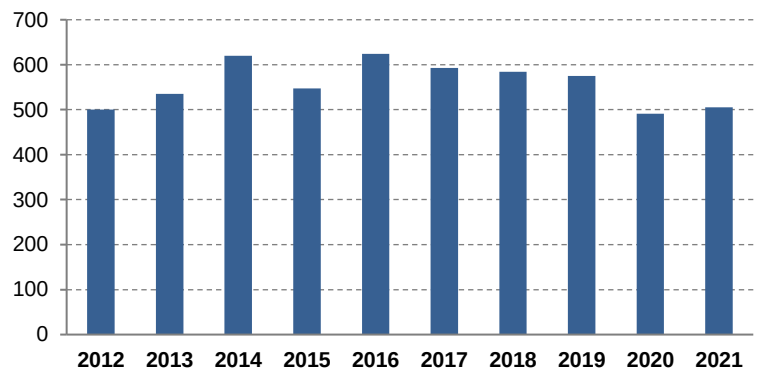
Gesamtbetrag der Einkünfte je Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in Euro

Steuerbelastung ¹⁾ in Prozent

¹⁾ Anteil der Lohn- und Einkommensteuer am Gesamtbetrag der Einkünfte.

15. Umsatzsteuerstatistik ¹⁾ seit 2012

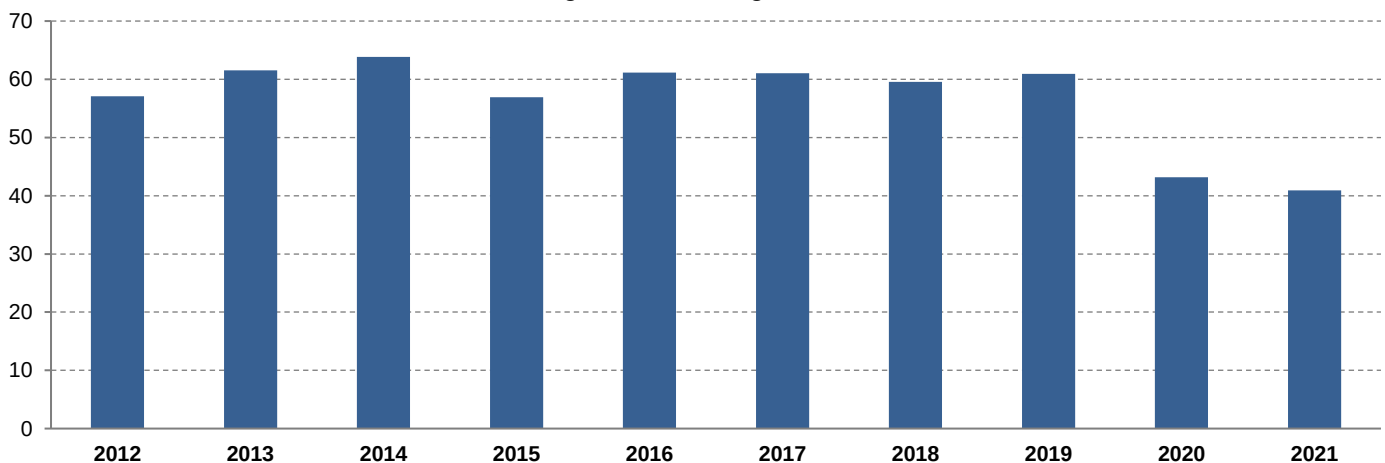
Jahr	Umsatz- steuerpflichtige	Lieferungen und Leistungen
	Anzahl	1 000 €
2012	114	57 058
2013	115	61 550
2014	103	63 862
2015	104	56 939
2016	98	61 157
2017	103	61 062
2018	102	59 577
2019	106	60 952
2020 ²⁾	88	43 194
2021	81	40 905

Lieferungen und Leistungen
je Steuerpflichtigen in 1000 Euro

¹⁾ Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes erfolgt an dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt des Unternehmens.

²⁾ Ab 2020: Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 22 000 Euro.

Lieferungen und Leistungen in Millionen Euro



16. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen seit 2019

Gegenstand der Nachweisung	Bestand am 31. Dezember							
	2019		2020		2021		2022	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wohngebäude ¹⁾	689	100,0	690	100,0	705	100,0	710	100,0
darunter mit 1 Wohnung	489	71,0	490	71,0	502	71,2	505	71,1
2 Wohnungen	120	17,4	120	17,4	122	17,3	123	17,3
3 oder mehr Wohnungen	80	11,6	80	11,6	80	11,3	81	11,4
Wohnungen ²⁾ in Wohngebäuden	1 173	100,0	1 174	100,0	1 232	100,0	1 241	100,0
darunter in Wohngebäuden mit								
2 Wohnungen	240	20,5	240	20,4	244	19,8	246	19,8
3 oder mehr Wohnungen	444	37,9	444	37,8	448	36,4	452	36,4
Wohnungen ²⁾ in Wohn- und Nichtwohngebäuden	1 238	100,0	1 239	100,0	1 298	100,0	1 307	100,0
davon 1 Raum	100	8,1	100	8,1	124	9,6	126	9,6
2 Räumen	127	10,3	127	10,3	136	10,5	137	10,5
3 Räumen	192	15,5	192	15,5	205	15,8	206	15,8
4 Räumen	202	16,3	202	16,3	202	15,6	203	15,5
5 Räumen	192	15,5	192	15,5	199	15,3	200	15,3
6 Räumen	177	14,3	177	14,3	179	13,8	181	13,8
7 oder mehr Räumen	248	20,0	249	20,1	253	19,5	254	19,4
Wohnfläche der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m ²	128 394	X	128 567	X	132 327	X	133 329	X
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m ²	103,7	X	103,8	X	101,9	X	102,0	X
Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	5 910	X	5 917	X	6 075	X	6 114	X
Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung	4,8	X	4,8	X	4,7	X	4,7	X

17. Baugenehmigungen ³⁾ seit 2015

Jahr	Errichtung neuer Wohn- gebäude ¹⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden ^{2) 4)}	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ¹⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2015	6	5	83,3	–	–	1	16,7	10	–	–	3	30,0	7	70,0
2016	8	6	75,0	1	12,5	1	12,5	51	27	52,9	15	29,4	9	17,6
2017	6	4	66,7	2	33,3	–	–	9	1	11,1	2	22,2	6	66,7
2018	11	11	100,0	–	–	–	–	11	–	–	2	18,2	9	81,8
2019	4	3	75,0	1	25,0	–	–	5	–	–	2	40,0	3	60,0
2020	10	6	60,0	4	40,0	–	–	14	1	7,1	6	42,9	7	50,0
2021	6	5	83,3	1	16,7	–	–	12	8	66,7	- 2	- 16,7	6	50,0
2022	5	4	80,0	1	20,0	–	–	6	–	–	1	16,7	5	83,3

18. Baufertigstellungen ³⁾ seit 2015

Jahr	Errichtung neuer Wohn- gebäude ¹⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden ^{2) 4)}	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ¹⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2015	7	4	57,1	3	42,9	–	–	8	- 3	- 37,5	6	75,0	5	62,5
2016	1	1	100,0	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1	100,0
2017	7	3	42,9	2	28,6	2	28,6	25	1	4,0	15	60,0	9	36,0
2018	5	5	100,0	–	–	–	–	5	–	–	1	20,0	4	80,0
2019	1	1	100,0	–	–	–	–	2	1	50,0	1	50,0	–	–
2020	1	1	100,0	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1	100,0
2021	15	12	80,0	2	13,3	1	6,7	59	33	55,9	13	22,0	13	22,0
2022	5	3	60,0	2	40,0	–	–	9	3	33,3	2	22,2	4	44,4

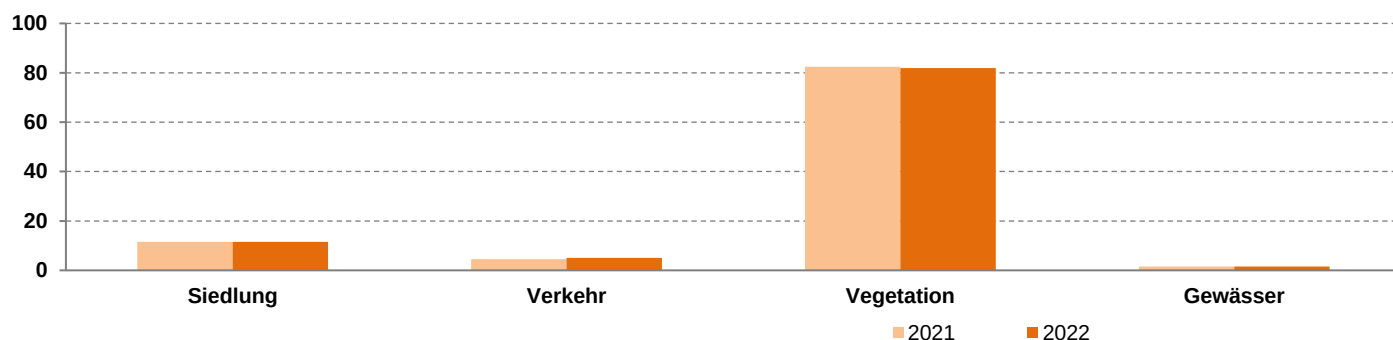
¹⁾ Einschl. Wohnheime. – ²⁾ Einschl. Wohnungen in Wohnheimen. ³⁾ Einschl. Genehmigungsverfahren. – ⁴⁾ Einschl. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

19. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 2021 und 2022

Bodenfläche nach Nutzungsart (ALKIS)	Fläche am 31. Dezember			
	2021 ¹⁾		2022	
	ha	%	ha	%
Siedlung	213	11,5	213	11,5
dar.: Wohnbaufläche	54	2,9	55	3,0
Industrie- und Gewerbefläche	44	2,4	44	2,4
Verkehr	84	4,5	94	5,1
Vegetation	1 523	82,5	1 512	81,9
dar.: Landwirtschaft	1 294	70,1	1 283	69,5
Wald	196	10,6	196	10,6
Gewässer	28	1,5	28	1,5
Bodenfläche insgesamt	1 847	100,0	1 847	100,0
dar.: Siedlungs- und Verkehrsfläche	282	15,3	293	15,9

¹⁾ Für die Jahre 2014 bis einschließlich 2021 hat 2023 eine Revision in den Gemeinden Grafenwöhr, Eschenbach i.d. Opf., Kirchenthumbach und Weiherhammer stattgefunden, welche sich auch auf den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Regierungsbezirk Oberpfalz und für Bayern auswirkt.

Anteile ausgewählter Flächen in Prozent

20. Bodennutzung¹⁾ 2007, 2010, 2016 und 2020

Nutzungsart	Fläche in ha			
	2007	2010	2016	2020
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	1 112	1 102	1 090	993
darunter Dauergrünland	.	.	115	99
darunter Wiesen und Weiden ²⁾	100	115	.	.
Ackerland	1 000	987	975	894
darunter Getreide	846	855	758	719
darunter Weizen insgesamt	149	157	169	144
Roggen ³⁾	–	–	–	.
Wintergerste	191	.	.	113
Sommergerste	–	.	.	–
Hülsenfrüchte	.	.	27	40
Hackfrüchte	13	12	.	38
darunter Kartoffeln	.	.	.	.
Gartengewächse	.	.	.	.
Handelsgewächse	27	33	2	.
darunter Winterraps	27	.	–	–
Pflanzen zur Grünernnte	50	50	.	79
darunter Silomais einschließlich Grünmais	42	.	.	52

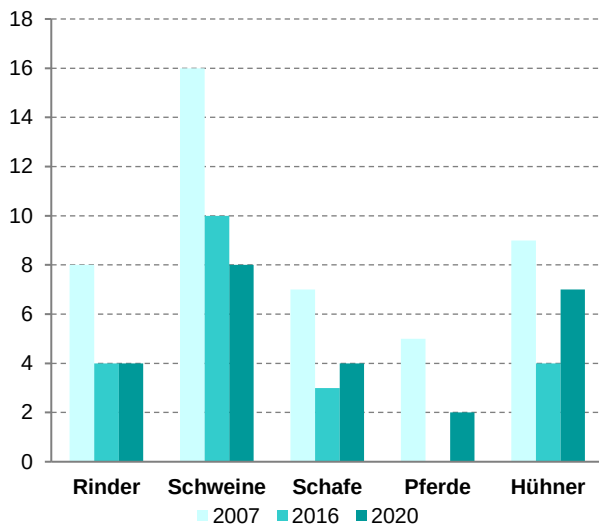
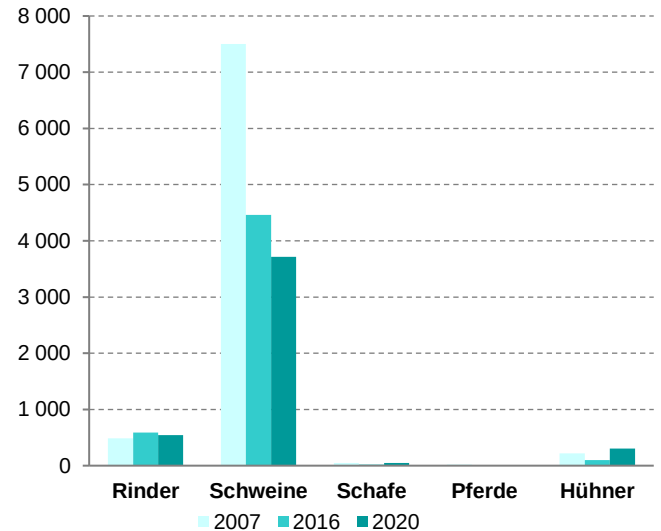
¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ab 2010 gegenüber den Vorerhebungen ein.

²⁾ Ohne ertragsarmes Dauergrünland / Weiden ohne Hutung.

³⁾ Ab 2010 auch Wintermenggetreide enthalten.

21. Viehhalter und Viehbestand 2007, 2016 und 2020

Tierart	Viehhalter und Viehbestand ¹⁾								
	2007			2016 ²⁾			2020 ²⁾		
	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter	Halter	Tiere	Tiere je Tierhalter
Rinder	8	487	61	4	588	147	4	541	135
darunter Milchkühe	6	.	.	3	186	62	3	171	57
Schweine	16	7 502	469	10	4 459	446	8	3 715	464
darunter Zuchtsauen	12	904	75	4	306	77	2	.	.
andere Schweine	X	X	X	9	3 030	337	8	3 273	409
Schafe	7	51	7	3	19	6	4	46	12
Pferde ³⁾	5	17	3	–	–	–	2	.	.
Hühner	9	217	24	4	101	25	7	302	43
darunter Legehennen (1/2 Jahr oder älter)	9	217	24	4	101	25	7	.	.
Masthühner-/hähne	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Viehhalter ¹⁾ nach TierartenViehbestand ¹⁾

¹⁾ Stichtag: 2007 am 3. Mai, ab 2010 am 1. März.

²⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ab 2010 gegenüber den Vorerhebungen ein.

³⁾ Ab 2010 alle Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere).

22. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 2005, 2007, 2010, 2016 und 2020

Gegenstand der Nachweisung	2005	2007	2010 ¹⁾	2016	2020
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	41	38	33	28	26
davon mit einer LF von ... ha					
unter 5	7	7	–	–	–
5 bis unter 10	5	4	5	4	4
10 bis unter 20	6	5	6	3	2
20 bis unter 50	18	16	16	14	15
50 oder mehr	5	6	6	7	5

¹⁾ Seit 2010 schränken Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein (v. a. in der Größenklasse unter 5 ha).

23. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbeanzeigen seit 2016

Jahr	Betriebe von rechtlichen Einheiten mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten ¹⁾			Gewerbeanzeigen ²⁾	
	Betriebe ³⁾	Beschäftigte ³⁾	Bruttoentgelte in 1 000 €	Gewerbeanmeldungen	Gewerbeabmeldungen
2016	1	.	.	23	18
2017	–	–	–	31	21
2018	–	–	–	24	29
2019	–	–	–	20	20
2020	–	–	–	17	20
2021	–	–	–	19	19
2022	–	–	–	32	21

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

²⁾ Bis 2016 ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe, ab 2017 ohne Reisegewerbe. – ³⁾ Stand 30.09.

24. Bauhauptgewerbe seit 2018

Gegenstand der Nachweisung	Bauhauptgewerbe ¹⁾ (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)				
	2018	2019	2020	2021	2022
Betriebe Ende Juni	–	–	–	–	–
Tätige Personen Ende Juni	–	–	–	–	–
Baugewerblicher Umsatz des Vorjahres in 1000 €	–	–	–	–	–

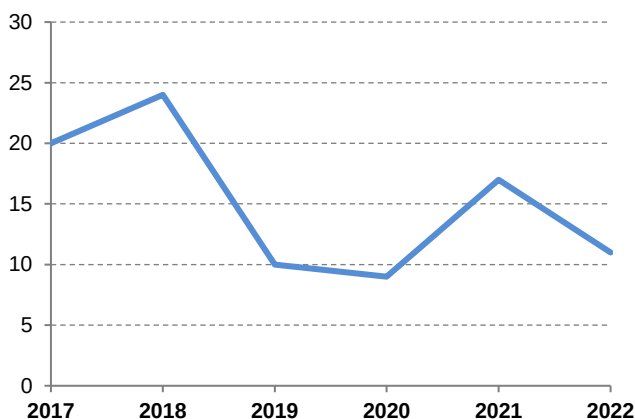
¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

25. Straßenverkehrsunfälle seit 2017

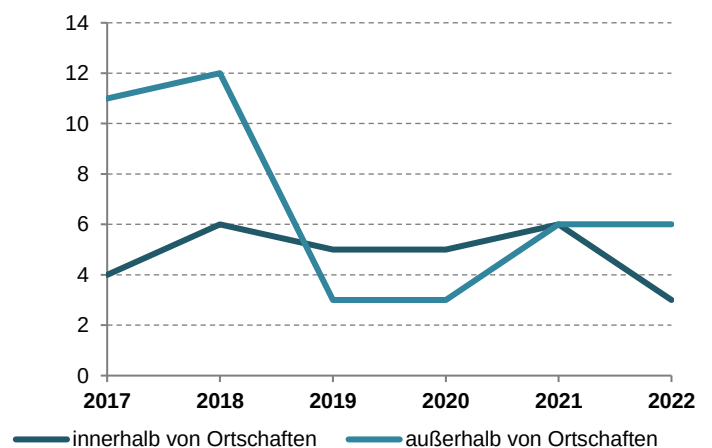
Gegenstand der Nachweisung	Straßenverkehrsunfälle					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Straßenverkehrsunfälle ¹⁾	20	24	10	9	17	11
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden	15	18	8	8	12	9
darunter innerhalb von Ortschaften	4	6	5	5	6	3
außerhalb von Ortschaften	11	12	3	3	6	6
Verunglückte	26	27	14	13	14	9
davon Getötete	–	–	–	–	–	–
Verletzte	26	27	14	13	14	9
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden	5	6	2	1	5	2

¹⁾ Ohne übrige Sachschadensunfälle.

Straßenverkehrsunfälle



Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden

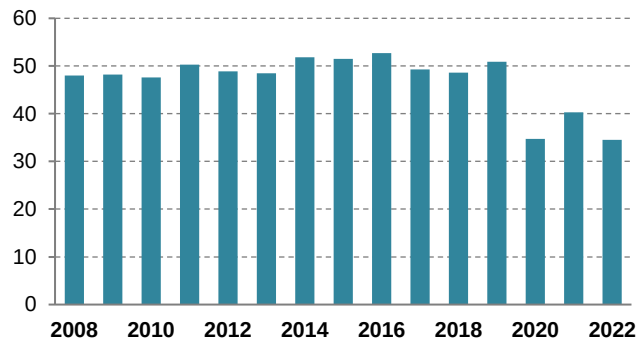
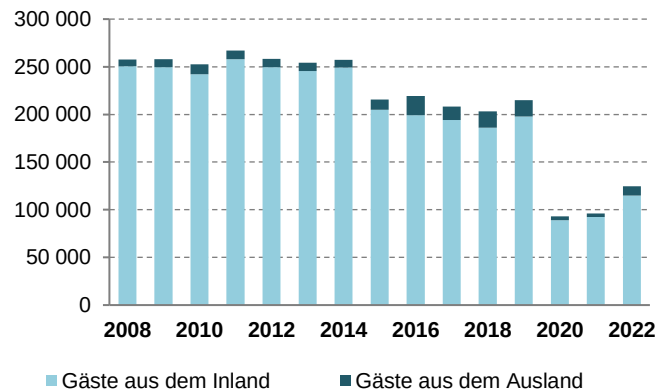


26. Kraftfahrzeugbestand seit 2018

Fahrzeugart	Kraftfahrzeugbestand					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Krafttr�der insgesamt	172	173	183	196	205	210
Pkw insgesamt	1 492	1 518	1 588	1 587	1 607	1 617
Pkw von gewerblichen Haltern	64	62	71	70	77	82
Lkw insgesamt	.	.	.	.	.	111
Zugmaschinen insgesamt	160	162	163	157	159	165
sonstige Kfz. einschl. Kraftomnibusse	.	.	.	.	.	6

27. Tourismus seit 2017

Gegenstand der Nachweisung	Tourismus					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Beherbergungsbetriebe mit zehn¹⁾ oder mehr G�stebetten²⁾						
Ge�ffnete Beherbergungsbetriebe im Juni	15	15	12	11	11	11
Angebote G�stebetten im Juni	1 081	1 070	1 078	1 028	892	1 000
G�steank�nfte	78 744	83 347	88 895	32 011	20 869	29 933
davon von G�sten aus dem Inland	70 927	74 775	81 434	30 041	19 477	26 397
von G�sten aus dem Ausland	7 817	8 572	7 461	1 970	1 392	3 536
G�ste�bernachtungen	208 302	203 060	214 897	93 001	96 052	124 726
davon von G�sten aus dem Inland	194 124	186 144	197 863	88 999	92 251	114 751
von G�sten aus dem Ausland	14 178	16 916	17 034	4 002	3 801	9 975
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	2,6	2,4	2,4	2,9	4,6	4,2
hiervon von G�sten aus dem Inland	2,7	2,5	2,4	3,0	4,7	4,3
von G�sten aus dem Ausland	1,8	2,0	2,3	2,0	2,7	2,8
Beherbergungsbetriebe mit weniger als zehn G�stebetten in Pr�dikatsgemeinden³⁾⁴⁾⁵⁾						
G�steank�nfte	686	519	496	258	145	331
G�ste�bernachtungen	5 869	4 491	4 247	1 569	1 202	2 371
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	8,6	8,7	8,6	6,1	8,3	7,2

Durchschnittliche Auslastung
der angebotenen Betten in Prozent bernachtungen von G sten aus dem In- und Ausland
in Betrieben mit neun oder mehr G stebetten¹⁾²⁾

¹⁾ Bis einschlie lich 2010 Beherbergungsbetriebe mit neun oder mehr G stebetten und Campingpl tze mit drei oder mehr Stellpl tzen. ²⁾ Ab 2006 einschlie lich Campingpl tze

³⁾ Einschlie lich Privatquartiere. ⁴⁾ Mineral- und Moorb der, Heilklimatische Kurorte, Kneippheilb der, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte.

⁵⁾ Meldungen einzelner, nicht pr dikatisierter Gemeinden werden ab 2017 ebenfalls ausgewiesen.

28. Kindertageseinrichtungen seit 2018

Jahr	Anzahl der Einrichtungen	Genehmigte Pl�tze	Betreute Kinder insgesamt	Betreute Kinder nach Altersgruppen				T�tige Personen insgesamt
				unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 11 Jahren	11 bis unter 14 Jahren	
2018	1	65	66	10	36	20	–	12
2019	1	71	74	14	46	14	–	11
2020	1	71	65	10	42	13	–	15
2021	1	71	69	15	43	11	–	15
2022	1	90	70	23	35	12	–	17
2023	1	90	73	11	55	7	–	11

29. Allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2022/23

Schulart	Schulen	davon		Voll- und teilzeit- beschäftigte Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Aus- länder
Grund- sowie Mittel-/Hauptschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderzentren	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gymnasien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Waldorfschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulen des zweiten Bildungswegs ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allgemeinbildende Schulen insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs.

30. Berufliche Schulen 2022/23

Schulart	Schulen	davon		Voll- und teilzeit- beschäftigte Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Aus- länder
Berufsschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsfachschulen ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landwirtschaftsschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachschulen (ohne Landwirtschaftsschulen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachoberschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoberschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachakademien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufliche Schulen insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Ohne Wirtschaftsschulen und ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

31. Einrichtungen für ältere Menschen seit 2012

Stichtag jeweils 15. Dezember	Einrichtungen	Verfügbare Plätze	Bewohner/innen	Personal i. Einrichtungen für ältere Menschen
2012	-	-	-	-
2014	-	-	-	-
2016	-	-	-	-
2018	-	-	-	-
2020	-	-	-	-
2022	-	-	-	-

32. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger/-innen nach dem neunten und zwölften Buch**Sozialgesetzbuch SGB IX bzw. SGB XII (Sozialhilfe) seit 2015 nach Wohnort ¹⁾**

Stichtag jeweils 31. Dezember / Ende des 4. Quartals	3. Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt			4. Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ²⁾		5. bis 9. Kapitel Sonstige Hilfen ³⁾				Empfänger von Eingliederungs- hilfe (SGB IX) ⁶⁾
	Bedarfs- gemeinschaften	Empfänger/- innen insgesamt	darunter weiblich	Empfänger/- innen insgesamt	darunter weiblich	Empfänger/- innen insgesamt	darunter weiblich	Von den Empfänger/-innen erhielten Hilfen nach dem		
								6. Kapitel ⁴⁾ 7. Kapitel ⁵⁾		
								Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege	
2015	3	3	.	19	9	8	5	8	–	–
2016	.	.	–	20	8	8	4	8	–	–
2017	.	.	–	23	10	10	4	10	–	–
2018	.	.	–	22	12	11	4	11	–	–
2019	.	.	–	21	12	11	4	11	–	–
2020	–	–	–	25	10	–	–	–	–	10
2021	5	5	–	25	15	–	–	–	–	10
2022	5	5	–	25	15	–	–	–	–	10

¹⁾ Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ab dem Berichtsjahr 2020 unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Dabei werden die Ergebnisse auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert gerundet. Die maximale Abweichung zum Originalwert beträgt somit 2. Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität mehr gegeben.

²⁾ Ab dem Berichtsjahr 2018 werden beim Wohnsitzprinzip alle Empfängerinnen und Empfänger, deren Hauptwohnsitz in Bayern ist nachgewiesen. Bis einschließlich 2017 waren dies nur die Empfängerinnen und Empfänger, die von einem bayerischen Träger Leistungen erhielten und ihren Hauptwohnsitz in Bayern hatten.

³⁾ 5. Kapitel: Hilfen zur Gesundheit. - 6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (bis einschließlich Berichtsjahr 2019). - 7. Kapitel: Hilfe zur Pflege. - 8. Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. - 9. Kapitel: Hilfe in anderen Lebenslagen.

⁴⁾ bis einschließlich Berichtsjahr 2019

⁵⁾ 2017/2018: Ohne Empfänger/-innen für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt.

⁶⁾ Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden seit Überführung ins SGB IX (Berichtsjahr 2020) eigenständig erhoben und sind nur eingeschränkt mit der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bis 2019 nach dem 6. Kapitel SGB XII vergleichbar.

33. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**am 31. Dezember 2007, 2010, 2013, 2016 und 2019**

Versorgungsart	Angeschlossenene Einwohner									
	2007		2010		2013		2016		2019	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wasserversorgung	2 236	94,4	2 208	94,5	1 962	94,1	2 079	94,3	2 275	95,2
Kanalisation	2 243	94,7	2 212	94,7	1 953	93,7	2 074	94,1	2 262	94,7
Kläranlagen	2 243	94,7	2 212	94,7	1 953	93,7	2 074	94,1	2 262	94,7

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Bei den von 1840 bis einschließlich 2011 nachgewiesenen Ergebnissen handelt es sich um die bei der jeweiligen Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Den verschiedenen Volkszählungen und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes liegen seit 1840 unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

Für das Jahr **1840** stellen die veröffentlichten Einwohnerzahlen die sogenannte Zollabrechnungsbevölkerung dar, bei der die am Zählungstichtag vorübergehend abwesenden Personen einbezogen, die vorübergehend anwesenden Personen dagegen (ausgenommen Wandergewerbetreibende ohne festen Wohnsitz) nicht gezählt worden sind. Die Zollabrechnungsbevölkerung entspricht daher hinsichtlich der Erfassungs- und Zuordnungsmethode weitgehend dem Wohnbevölkerungsbegriff neuerer Erhebungen.

Die Zählungen von **1871 und 1900** weisen die zum Erhebungszeitpunkt jeweils ortsanwesende Bevölkerung aus, die neben der ständigen Bevölkerung in der Gemeinde auch die vorübergehend anwesenden Personen umfasste, nicht jedoch die vorübergehend abwesenden Personen, auch dann nicht, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz im Erhebungsgebiet hatten.

Bei den Volkszählungen von **1925 bis einschließlich 1970** wurde die Wohnbevölkerung ausgewiesen. Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde zählten alle Personen, die am Zählungstichtag in der Gemeinde ihre Wohnung hatten. Personen mit einer weiteren Wohnung oder Unterkunft in einer anderen Gemeinde wurden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gingen oder in der sie sich aus anderen Gründen überwiegend aufhielten.

Bei der Volkszählung **1987** und dem Zensus **2011** wurde die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung nachgewiesen.

Seit 1. Februar 1984 erfolgt auch die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach den Merkmalen der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung. Die fortgeschriebene Bevölkerung setzt sich aus dem alten Bevölkerungsstand zusammen, vermehrt um die in der Zwischenzeit Geborenen und von jenseits der Gebietsgrenzen Zugezogenen, vermindert um die Gestorbenen und die über die Gebietsgrenzen Fortgezogenen. Die für die Zeit nach dem Zensus am 9. Mai 2011 ausgewiesenen Zahlen der fortgeschriebenen Bevölkerung basieren auf den bei diesem Zensus festgestellten Einwohnerzahlen.

2. Volkszählung am 25. Mai 1987 und Zensus am 9. Mai 2011

Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung ist Grundlage für die Bestimmung, ob in einer Gemeinde „Mariä Himmelfahrt“ ein gesetzlicher Feiertag ist oder nicht (Feiertagsgesetz - FTG). Die Feststellung obliegt dem Bayerischen Landesamt für Statistik, das auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung ermittelt, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten. Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung wurde letztmals beim Zensus 2011 ermittelt.

Zur **römisch-katholischen** Bevölkerung zählen die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, nicht aber der Altkatholiken und verwandter Gruppen.

Zur **evangelischen** Bevölkerung zählen die Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die dem Zusammenschluss der zwanzig selbständigen lutherischen, reformierten und unitarischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Es handelt sich somit um folgende Religionsgesellschaften: Evangelische Kirche, Evangelisch-lutherische Kirche, Evangelisch-reformierte Kirche, französisch-reformierte Kirche, evangelisch-lutherische Kirche in Baden und evangelisch-reformierte Gemeinden. Die Mitglieder der Evangelischen Freikirchen sind nur 1987 enthalten.

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit nicht ausgewiesen.

Als **Privathaushalte** wurden 1987 grundsätzlich alle Haushalte an jedem Wohnort gezählt, d. h. solche mit mehreren Wohnsitzen entsprechend auch mehrfach. Wohnberechtigte Haushalte galten an einem Ort jedoch dann nicht als Privathaushalte, wenn alle Haushaltsmitglieder dort nicht zur Wohnbevölkerung (z. B. bei Ferienwohneinheiten, Ferienwohnungen) rechneten.

Einen **Haushalt** bildeten alle Personen, die gemeinsam wohnten und wirtschafteten, insbesondere ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzierten (**Mehrpersonenhaushalte**). Wer allein wirtschaftete, bildete einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt) und zwar auch dann, wenn er mit einer anderen Person eine gemeinsame Wohnung hatte.

Beim Zensus 2011 wurde – anders als 1987 – von Wohnhaushalten und nicht von Wirtschaftshaushalten ausgegangen. Einen Haushalt bildeten daher alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung lebten, sodass es einen privaten Haushalt pro belegter Wohnung gab. Zu den Privathaushalten zählten alle Haushalte an jedem Wohnort, auch dann, wenn alle Mitglieder des Haushalts mit Nebenwohnsitz gemeldet waren.

3. Bevölkerung 1987, 2011 und 2022 nach Altersgruppen und Geschlecht

Bei der Volkszählung 1987 und dem Zensus 2011 sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes am 31. Dezember 2022 wird die „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung“ ausgewiesen. Das Merkmal Geschlecht kann Fälle mit der Ausprägung 'unbestimmt' bzw. ab dem Berichtsjahr 2019 'divers' beinhalten. Diese werden nicht gesondert fortgeschrieben, sondern durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt.

4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschla-

gen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

In der Zahl der **Gestorbenen** sind die Totgeborenen, die nachträglich beurkundeten Kriegssterbefälle und die gerichtlichen Todeserklärungen nicht enthalten.

Als **Wanderung** gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Die Wanderungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel oder Umzug von einer Gemeinde zu einer anderen mittels der An- und Abmeldescheine erfasst. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Gemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet „ungeklärten Fälle“ und „Fälle ohne Angabe“.

Den Berechnungen der Lebendgeborenen und Gestorbenen je 1 000 Einwohner sowie der Zugezogenen und Fortgezogenen je 1 000 Einwohner liegt der Bevölkerungsstand zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres zugrunde.

Für Fälle des Dritten Geschlechts, die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, erfolgt für die Veröffentlichung eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ nach einem fest definierten Umschlüsselungsverfahren.

5. Durchschnittsalter, Jugend- und Altenquotient der Bevölkerung seit 2013

Das Durchschnittsalter sowie der Alten- und Jugendquotient sind Maße zur Veranschaulichung der Altersstruktur einer Bevölkerung. Datenbasis ist die Bevölkerungsfortschreibung, die auf der Volkszählung 1987 und ab dem 30.06.2011 auf dem Zensus 2011 aufsetzt. Das **Durchschnittsalter** einer Bevölkerung wird als arithmetisches Mittel des Alters ihrer Mitglieder berechnet. Zur Veranschaulichung des Altersaufbaus sind zudem Verhältniszahlen gebräuchlich, welche die abhängige Bevölkerung in Relation zur erwerbsfähigen Bevölke-

rung setzen. Dazu wird die Bevölkerung in drei Gruppen unterteilt: Die Jüngeren im Alter von 0 bis 19 Jahren, die Erwerbsfähigen im Alter von 20 bis 64 Jahren und die Älteren mit 65 und mehr Jahren.

Der **Jugendquotient** ist dabei definiert als Anzahl der jüngeren, noch nicht erwerbsfähigen Personen je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter. Die Anzahl der Senioren je 100 erwerbsfähige Personen wird als **Altenquotient** bezeichnet. Jugend- und Altenquotient vermitteln insbesondere in der Zusammenschau ein Bild des Altersaufbaus einer Bevölkerung. Sie sind wie folgt zu interpretieren: Ein Jugendquotient von 25 bedeutet, dass zum ausgewiesenen Stichtag 25 Jüngere auf 100 Personen der mittleren, erwerbsfähigen Altersgruppe kommen. Ein Altenquotient von beispielsweise 35 bedeutet indes, dass 35 Ältere auf 100 Personen der mittleren Altersgruppe vorhanden sind.

Das Merkmal Geschlecht kann Fälle mit der Ausprägung 'unbestimmt' bzw. ab dem Berichtsjahr 2019 'divers' beinhalten. Diese werden nicht gesondert fortgeschrieben, sondern durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt.

6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2017

Diese Daten stammen aus Online-Auswertungen der Ergebnisdatenbank der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik haben grundsätzlich bis drei Jahre nach dem Stichtag vorläufigen Charakter. Die Bundesagentur für Arbeit behält sich vor, diese in begründeten Fällen innerhalb dieses Zeitraums zu ändern.

Die Bundesagentur für Arbeit führte im August 2014 eine **Revision der Beschäftigungsstatistik** durch, bei der die Beschäftigtenzahlen rückwirkend bis zum Jahr 1999 revidiert wurden. Im Rahmen dieser Revision wurde unter anderem der Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten definitorisch erweitert. Die bedeutendsten neu hinzugekommenen Gruppen sind die behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten sowie Personen, die ein freiwilliges soziales, ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

Als **sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen** gelten Personen, für die eine Arbeitgeberrmeldung zur Sozialversicherung vorliegt, wenn die Beschäftigung in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig ist, es sich darüber hinaus um eine abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit handelt, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird und mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet wird (soweit dies aus der Personengruppendefinition erkennbar ist). Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten von der Sozialversicherungspflicht erfasst werden. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige eine Versicherungspflicht. Unbezahlt mithelfende Familienangehörige und Beamte zählen grundsätzlich nicht zu dieser Gruppe.

Der Nachweis der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** erfolgt nach dem Arbeitsortprinzip. Dabei werden die Beschäftigten regional am Sitz des Betriebes (örtliche Einheit) nachgewiesen. Neben den arbeitsortbezogenen Regionalangaben stehen seit 1996 auch Angaben zum (vom Arbeitgeber mitgeteilten)

Wohnort der Beschäftigten zur Verfügung. Personen des Dritten Geschlechts werden, aufgrund des Meldeverfahrens der Sozialversicherungsträger, der Merkmalsausprägung „weiblich“ zugeordnet.

Die wirtschaftssystematische Zuordnung der Beschäftigten erfolgt entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Die Ergebnisse der WZ 2008 sind größtenteils mit denen aus der Vorgängerversion WZ 2003 nicht vergleichbar. Beim Übergang auf die WZ 2008 wurde nicht nur die Gliederungsstruktur der Wirtschaftszweigklassifikation in einigen Bereichen umfassend geändert, es wurde auch der Abdeckungsbereich der Klassifikation erweitert. Um geänderte Produktionsformen und neue Tätigkeiten zu berücksichtigen, wurden auf der obersten Klassifikationsebene konzeptionell neue Gliederungspositionen geschaffen und neue Unterteilungen eingeführt. Die WZ 2008 ist in einigen Bereichen tiefer gegliedert als ihre Vorgängerversion, vor allem im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen sind alle Hierarchiestufen betroffen.

7. Arbeitslosenzahlen seit 2016

Die Arbeitslosenzahlen wurden aus dem Datenangebot der Bundesagentur für Arbeit entnommen. Als Arbeitslose zählen alle Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit), in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

8. Landtagswahlen seit 1994

Die Landtagswahl erfolgt nach den Grundsätzen einer „verbesserten“ Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird ein Stimmkreisabgeordneter gewählt (Mehrheitswahl), mit der Zweitstimme ein Listenabgeordneter. Beide Stimmen zusammen sind für die Sitzverteilung, sowie für die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger innerhalb einer Wahlkreisliste maßgebend. Die Sitzverteilung wurde zwischen 1994 und 2018 nach dem Niemeyer-Verfahren (zuvor d'Hondt) und seit 2023 nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren durchgeführt. Daher sind hier die Gesamtstimmen als Summen von Erst- und Zweitstimmen dargestellt.

Wahlvorschläge, auf die landesweit nicht mindestens 5% der gültigen Gesamtstimmen entfallen, erhalten keinen Sitz (Sperrklausel).

Stimmberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und

3. nicht nach Art. 2 Landeswahlgesetz (LWG) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Stimmberechtigung aus Art. 1 und 2 LWG.

Als **Wähler** gelten alle Stimmberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Stimmberechtigten wieder.

9. Bundestagswahlen seit 1998

Bei der Bundestagswahl handelt es sich um eine mit der Mehrheitswahl verbundene Verhältniswahl, wobei jeder Wähler zwei Stimmen hat – eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze des Bundestags auf die Parteien erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl anhand der Zweitstimmen, wobei seit 2009 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (zuvor Niemeyer) angewandt wird. Innerhalb dieser Verhältniswahl wird die Hälfte der Abgeordneten in Wahlkreisen über die Erststimme in relativer Mehrheitswahl gewählt, die andere Hälfte auf den Parteien vorbehaltenen Landeslisten über die Zweitstimme in einer sog. Listenwahl.

Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5% der bundesweit abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, es sei denn, es handelt sich um Parteien nationaler Minderheiten.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,

Darüber hinaus sind auch Deutsche, die außerhalb des Wahlgebietes leben, wahlberechtigt, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter 1. und 3. noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind (Auslandsdeutsche). Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 12 und 13 BWG.

Als **Wähler** gelten alle Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten wieder.

10. Europawahlen seit 1994

Die Wahl erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Jeder Wähler hat eine Stimme. Für die Verteilung der Sitze wird seit 2009 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (zuvor Niemeyer) angewandt.

Bis einschl. der Europawahl 2009 galt bei der Wahl der Abgeordneten aus Deutschland eine Sperrklausel, wonach Wahlvorschläge, auf die weniger als 5% der gültigen Stimmen entfielen, bei der Sitzverteilung unberücksichtigt blieben. Seit der Europawahl 2014

kommt in Deutschland keine Sperrklausel zur Anwendung.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger (seit der Europawahl 1994) mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
3. nicht nach § 6a Europawahlgesetz (EuWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt (Auslandsdeutsche).

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 6 und 6a EuWG.

Als **Wähler** gelten alle Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten wieder.

11. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 15. März 2020

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadt- und Gemeinderatsmitglieder erfolgt nach den Grundsätzen einer verbesserten Verhältniswahl, sofern mindestens zwei gültige Wahlvorschläge (Listen) vorliegen. Verbessert ist das Verhältniswahlrecht durch die Möglichkeit, die Stimmen auf Bewerber verschiedener Wahlvorschläge zu verteilen (Panaschieren) sowie einem Bewerber bis zu drei Stimmen zu geben (Kumulieren). Wird in einer Gemeinde kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt.

Die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl erfolgte bis zu den Wahlen 2008 nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen wurde auf das Proporzverfahren nach Niemeyer umgestellt. Zu den aktuellen Wahlen am 15. März 2020 wurde es durch das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren abgelöst. Welche Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags gewählt sind, richtet sich nach der Anzahl der persönlichen Stimmen der einzelnen Bewerber.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Als **Wähler** gelten alle Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, also im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Die **Wahlbeteiligung** gibt den prozentualen Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten wieder.

Gewichtete Stimmen

Bei der Verhältniswahl verfügt jeder Wähler über so viele Stimmen, wie in seiner Gemeinde Mandatsträger zu wählen sind (Ausnahmen möglich bei Gemeinden bis 3000 Einwohnern). Bei Mehrheitswahl hat der Wähler doppelt so viele Stimmen, wie Mandatsträger zu wählen sind. Dadurch variiert die Stimmenzahl je Wähler in der Praxis zwischen 8 und 80. Um die absoluten Ergebnisse vergleichbar zu machen und zur Zusammenfassung der Einzelergebnisse für größere regionale Einheiten wie z. B. Landkreise, Regierungsbezirke und das Land wird ein **gewichtetes Stimmenergebnis** errechnet. Dabei werden die gültigen Stimmzettel im Verhältnis der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt. Hierdurch wird ein Ergebnis erstellt, als hätte jede abstimmende Person nur eine Stimme zu vergeben gehabt, wobei die Prozentanteile der einzelnen Wahlvorschläge erhalten bleiben.

Die gewichteten Stimmenergebnisse werden wie folgt berechnet:

Gültige Stimmzettel insgesamt x Stimmen je Wahlvorschlag

Gültige Stimmen insgesamt

Die Anzahl der **Sitze** im Gemeinde- bzw. Stadtrat beträgt in Gemeinden mit

		bis zu	1 000	Einwohnern	8
mehr als	1 000	bis zu	2 000	Einwohnern	12
mehr als	2 000	bis zu	3 000	Einwohnern	14
mehr als	3 000	bis zu	5 000	Einwohnern	16
mehr als	5 000	bis zu	10 000	Einwohnern	20
mehr als	10 000	bis zu	20 000	Einwohnern	24
mehr als	20 000	bis zu	30 000	Einwohnern	30
mehr als	30 000	bis zu	50 000	Einwohnern	40
mehr als	50 000	bis zu	100 000	Einwohnern	44
mehr als	100 000	bis zu	200 000	Einwohnern	50
mehr als	200 000	bis zu	500 000	Einwohnern	60
in der Stadt Nürnberg					70
in der Landeshauptstadt München					80

12. Gemeindefinanzen seit 2018

Bei der **Gewerbsteuer (netto)** ist die an Land und Bund abzuführende Gewerbesteuerumlage abgesetzt.

Die **Steuereinnahmekraft** der Gemeinden ergibt sich aus der Realsteueraufbringungskraft abzüglich der Gewerbesteuerumlage zuzüglich der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei der Berechnung sind die landesdurchschnittlichen Hebesätze zugrunde gelegt.

Die **Steuerkraftmesszahl** ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden sog. Nivellierungshebesätze entsprechend Art. 4 Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zugrunde gelegt. Ausgehend von den Steuerkraftmesszahlen als Maß für die eigene Leistungsfähigkeit werden die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach Art. 2 und 3 BayFAG errechnet.

Die **Verschuldung** umfasst die Schulden beim nichtöffentlichen und beim öffentlichen Bereich einschließlich Kassenkredite.

Die **Finanzkraft** errechnet sich aus der Steuerkraftmesszahl gemäß Art. 4 BayFAG, vermehrt um die

Schlüsselzuweisungen gemäß Art. 2 und 3 BayFAG, abzüglich der Umlageausgaben (Kreis- bzw. Bezirksumlage und Krankenhausumlage).

13. Bauland seit 2017

Im Rahmen der Statistik der **Kaufwerte für Bauland** werden sämtliche Kauffälle unbebauter und nicht landwirtschaftlich genutzter **Grundstücke** mit einer Fläche von 100 Quadratmetern oder mehr erfasst. Auskunftspflichtig sind die Gutachterausschüsse. Es gehen somit in die Statistik die Flächen ein, die in einem Jahr veräußert wurden. Die Preise für Bauland beziehen sich folglich auch nur auf die im Jahr veräußerten Grundstücke und nicht auf alle Grundstücke. Schwankungen von Jahr zu Jahr sind daher möglich.

14. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 2014

Als **Lohn- und Einkommensteuerpflichtige** werden alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in Bayern erfasst, die Einnahmen aus mindestens einer der steuerrechtlich unterschiedenen sieben Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG) haben. Berücksichtigt werden deren Einkommensteueranforderungen sowie Lohnsteuerbescheinigungen der nicht zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Seit 2004 liefern die Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten elektronisch an die Finanzverwaltung, wodurch die Zahl der Nichtveranlagten nahezu vollständig nachgewiesen werden kann. Neben der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen hat sich dadurch im Vergleich zu den Statistikvorjahren auch die Einkommensstruktur erheblich geändert, da die Nichtveranlagten nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und im Durchschnitt geringere Einkommen aufweisen. Zusammen veranlagte Ehepaare und Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die ausschließlich Lohneinkünfte bezogen, entspricht dies in den meisten Fällen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Eine Änderung des Gesamtbetrags der Einkünfte kann nicht nur durch veränderte Einkünfte, sondern auch durch Änderungen des Steuerrechts bedingt sein.

Bei der **Lohn- und Einkommensteuer** handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

15. Umsatzsteuerstatistik seit 2012

Die Umsatzsteuerstatistik der Voranmeldungen wird jährlich durchgeführt. Diese weist alle Unternehmen nach, die monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Bayern abgaben und deren **Lieferungen und Leistungen** (ohne Umsatzsteuer) über 17 500 Euro (ab 2020: über 22 000 Euro) lagen. Die wirt-

schaftliche und regionale Zuordnung der Umsätze erfolgt nach dem Unternehmenskonzept. Bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes einschließlich der Umsätze von Filialen, Zweigstellen und Tochterunternehmen erfolgt an dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt des Unternehmens. Bei der Erfassung von Organschaften meldet ein Unternehmen (Organträger) für alle Organgesellschaften bzw. den gesamten Organkreis, weshalb nur die Merkmale des Organträgers (u.a. auch nur dessen regionale Zuordnung) in die statistische Aufbereitung einfließen. Steuerbar sind nur die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind.

In regionaler Hinsicht ergeben sich zudem Besonderheiten durch Steuerpflichtige/Unternehmen mit Sitz im Ausland. Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für Unternehmen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Demnach sind die dort genannten Finanzämter jeweils zentral für alle Unternehmen mit Sitz in einem bestimmten Land zuständig. Da die nicht im Inland ansässigen Unternehmen von der amtlichen Statistik nicht zweifelsfrei als solche identifiziert werden können, erfolgt der Nachweis am Sitz des zuständigen Finanzamtes. Somit werden in diesen Gemeinden Angaben für dort nicht ansässige, jedoch vom dortigen zuständigen Finanzamt erfasste, Unternehmen mit ausgewiesen und können dadurch die regionalen Ergebnisse verzerren.

Grundsätzlich können die in den Tabellen angegebenen Werte aufgrund von Rundungsdifferenzen bei der Aggregation der örtlichen Werte auf die Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene von der tatsächlichen Summe der Einzelwerte abweichen.

16. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen seit 2019

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche nach DIN 277) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu. Als Gebäude ist jedes freistehende oder durch eine Brandmauer von einem anderen Gebäude getrennte Bauwerk anzusehen. Bei Doppel- und Reihenhäusern wird jedes Bauwerk, das von dem anderen durch eine vom Keller bis zum Dach reichende Trennwand geschieden ist, als selbstständiges Gebäude gezählt.

Wohnungen sind zu Wohnzwecken bestimmte, einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und einen eigenen Eingang aufweisen.

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer wie Wohn-, Ess- und Schlafzimmer sowie andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Der Wohngebäude- und Wohnungsbestand wird immer zum Jahresende (31.12.) durch Fortschreibung der Ergebnisse der jeweils letzten Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) mittels der jährlichen Ergebnisse der Baufertigstellungs- und der Bauabgangsstatistik ermittelt. Dementsprechend basieren die hier nachgewiesenen Bestandsergebnisse auf den endgültigen Ergebnissen der GWZ 2011. Wohnheime und darin befindliche Wohnungen sind seit 2011 wieder in die Fortschreibung einbezogen.

17. und 18. Baugenehmigungen und Baufertigstellungen seit 2015

Unter **Baugenehmigungen** werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen verstanden, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Unter **Baufertigstellungen** werden die Fertigstellungen von genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen verstanden, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Wohngebäude (vgl. Nr. 16). Bei den Baufertigstellungen und den Baugenehmigungen zu den Wohngebäuden sind die Wohnheime ausnahmslos einbezogen.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z. B. Fabrikgebäude, Hotels) sowie sonstige Nichtwohngebäude (bspw. Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Wohnungen (vgl. Nr. 16). In die Anzahl genehmigter Wohnungen gehen alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können bei der Anzahl an genehmigten Wohnungen auch negative Werte auftreten, etwa wenn fünf Einzimmerwohnungen (= Abgang in dieser Wohngröße) zu einer Fünfstückwohnung umgebaut werden, desgleichen bei Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie bei Nutzungsänderungen. Ab Berichtsjahr 2012 werden die „Sonstigen Wohneinheiten“ als Wohnungen erfasst.

Räume (vgl. Nr. 16).

19. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 2021 und 2022

Die Flächenerhebungen werden jeweils zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters bei den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Die Aufgliederung der Bodenfläche nach Nutzungsarten erfolgt bundeseinheitlich auf der Grundlage des „Nutzungsartenkatalogs der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland“ (AdV-Nutzungsartenkatalog). Die Daten basieren auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS). Im Rahmen der Umstellung auf ALKIS wurde nicht nur der

gesamte Flächendatenbestand neu erfasst, sondern z. T. wurde auch die Nutzungsartenzuordnung geändert. Der Vergleich mit den Ergebnissen vorangegangener Jahre auf Basis des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) ist deshalb erheblich eingeschränkt. So werden nach der neuen ALKIS-Nomenklatur unbebaute Bauplätze mit der zum Zeitpunkt der Erfassung vorherrschenden Nutzung, z. B. Landwirtschaftsfläche, Unkultivierte Fläche/Unland, etc. erfasst. Auch Uferstreifen oder Wegbegleitflächen werden diesbezüglich ab einer im Kartenmaßstab erkennbaren Breite mit ihrer jeweiligen Nutzung, wie z. B. Gehölz oder Unkultivierte Fläche/Unland erfasst.

Nachstehend werden die nachgewiesenen Kategorien von Nutzungsarten kurz erläutert:

Der Nutzungsartenbereich **Siedlung** beinhaltet die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt sind oder zur Ansiedlung beitragen.

Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.

Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.

Der Nutzungsartenbereich **Verkehr** enthält die bebauten und nicht bebauten Flächen, die dem Verkehr dienen.

Der Nutzungsartenbereich **Vegetation** umfasst die Flächen außerhalb der Ansiedlungen, die durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch natürlichen Bewuchs oder dessen Fehlen geprägt werden.

Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Flächen.

Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.

Gewässer sind Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl. einbezogen, nicht jedoch kleine Weiher, Quellen oder kleine Bäche.

Die **Siedlungs- und Verkehrsfläche** ist die Summenposition der Nutzungsarten Verkehr und Siedlung ohne die Nutzungsarten Bergbaubetrieb und Tagebau, Grube, Steinbruch.

20. Bodennutzung 2007, 2010, 2016 und 2020

Seit der Landwirtschaftszählung 2010 werden Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von 5 ha und mehr sowie Betriebe mit einer entsprechenden marktrelevanten Produktion (Anbauflächen oder Tierbestände über gesetzlich vorgegebenen Grenzen) einbezogen. Wegen der Anhebung der Erfassungsgrenze sind die Daten nur eingeschränkt mit den Vor-

jahren vergleichbar. Bei den Agrarstatistiken wurden von 1999 bis 2007 die Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer LF von mindestens 2 ha bzw. mit einer LF unterhalb dieser Grenze, aber mit festgelegten Mindestanbauflächen oder Mindesttierbeständen nachgewiesen (vgl. auch Erläuterungen zu Tabellen 18 und 19). Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** (LF) umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Hierzu zählen das Ackerland, die Dauerkulturen (z. B. Baum- und Beerenobstanlagen), das Dauergrünland (z. B. Wiesen und Weiden), Haus- und Nutzgärten sowie Brachen.

Zum **Dauergrünland** gehören Grünlandflächen, die fünf Jahre oder länger zur Futter- oder Heugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind. Hierzu zählen Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) und Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen), ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland. Bei Mähweiden wechseln Schnitt und Beweidung in kürzeren oder längeren Zeiträumen regelmäßig. Ertragsarmes Dauergrünland ist die nur gelegentlich durch Beweidung oder Mähen genutzte Fläche (Nutzung ohne nennenswerten Aufwand an Düngung und Pflege). Zum Dauergrünland zählen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Zum **Ackerland** gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Futterfrüchte/Pflanzen zur Grünernte, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Ölfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gartenbauerzeugnisse, Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser sowie sonstige Kulturen auf dem Ackerland angebaut werden und Brache.

Zu den **Handelsgewächsen** zählen Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Winterraps, Sonnenblumen) und weitere Handelsgewächse (z. B. Hopfen, Tabak).

21. Viehhalter und Viehbestand 2007, 2016 und 2020

Ein Nachweis erfolgt seit 1999 für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. auch Erläuterungen zu den Tabellen 20 und 22). Bei den Viehzählungen 2010 und 2016, die im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 bzw. der Agrarstrukturhebung 2016 durchgeführt wurden, gelten die unter Erläuterung 17 angesprochenen Erfassungsgrenzen. Neben den Mindestanbauflächen sind hierbei folgende Mindesttierbestände zu nennen: 10 Rinder, 50 Schweine, 10 Zuchtsauen, 20 Schafe, 20 Ziegen oder 1 000 Stück Geflügel (ab 2016: 1 000 Haltungsplätze für Geflügel). Seit der Landwirtschaftszählung 2010 wird der Viehbestand zum 1. März erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2010 werden Einhufer (Esel, Maultiere sowie Pferde) erhoben. In den Vorjahren wurden Pferde erfasst.

In den Jahren 1999 und 2007 wurde der Viehbestand am 3. Mai erhoben. Die Mindesterfassungsgrenzen der Tierbestände lagen in diesen Jahren bei 8 Rindern, 8 Schweinen, 20 Schafen, 200 Legehennen, 100 Jung- hennen oder 200 Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen. Seit 1999 sind Tierbestände außer-

halb landwirtschaftlicher Betriebe in „Einheiten ohne Betriebseigenschaft“ (z. B. Alm-/Alpgenossenschaften, Gemeinde-/Genossenschaftsweiden, Schlachthöfe und Viehhändler) nicht mehr enthalten.

Die Betriebe und die von ihnen gehaltenen Tiere werden nach dem „Betriebsprinzip“ ausgewiesen, d. h. in derjenigen Regionaleinheit, in der sich der Betriebssitz befindet.

22. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 2005, 2007, 2010, 2016 und 2020

Als **landwirtschaftlicher Betrieb** wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervorbringt. Für den Erfassungsbereich gelten seit 2010 als Grenzen mindestens 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mindestens 10 ha Waldfläche (WF). Bei Betrieben mit weniger als 5 ha LF müssen die im Agrarstatistikgesetz festgelegten Grenzen für Spezialkulturen und Tierbestände erfüllt sein. In den vorausgegangenen Jahren seit 1999 lagen die Erfassungsgrenzen bei 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. 10 ha Waldfläche. Betriebe, die weniger als 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften, wurden bei Überschreiten gesetzlich festgelegter Grenzen der Spezialkulturen und Tierbeständen erfasst.

23. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbeanzeigen seit 2016

Nachgewiesen sind "Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von rechtlichen Einheiten des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und die Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von rechtlichen Einheiten der übrigen Wirtschaftszweige". Als rechtliche Einheit gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Maßgebend für die Zuordnung zum Verarbeitenden Gewerbe sowie dem Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“ - Abschnitte B und C -, die auf der Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) basiert. Als **Beschäftigte** gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen sowie tätige Inhaber und Mitinhaber, ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Bruttoentgelte sind die Bruttobezüge der Arbeiter und Angestellten einschließlich aller Arten von Zuschlägen, Vergütungen und Gratifikationen, jedoch ohne die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung sowie andere Aufwendungen, die kein Arbeitseinkommen darstellen.

Nachgewiesen sind bei den Betrieben und Beschäftigten der Stand am 30.9., bei Bruttoentgelten die Jahressummen.

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion und die freien Berufe. **Gewerbebeanmeldungen** sind abzugeben bei der Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes, der Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug) und der sonstigen Anmeldung eines bestehenden Betriebes. **Gewerbeabmeldungen** sind abzugeben bei der Aufgabe eines Gewerbebetriebes, der Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug) und der sonstigen Abmeldung eines bestehenden Betriebes.

24. Bauhauptgewerbe seit 2018

Betriebe sind örtlich getrennte Niederlassungen von rechtlichen Einheiten. Dazu zählen Haupt- und selbstständige Zweigniederlassungen sowie rechtliche Einheiten mit nur einem Betrieb.

Die Zuordnung der Betriebe zum Bauhauptgewerbe erfolgt nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), die zum Bauhauptgewerbe 17 Wirtschaftszweige umfasst.

Zu den **tätigen Personen** zählen tätige Inhaberinnen und Inhaber und tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit diese mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen, sowie Personen mit Altersteilzeitregelung.

Als **baugewerblicher Umsatz** gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge im Bundesgebiet einschl. Umsatz aus Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer. Zum Umsatz zählen auch Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen ab 5 000 Euro.

25. Straßenverkehrsunfälle seit 2017

Nachgewiesen werden alle von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden sind Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Als **getötet** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Als **verletzt** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in ein Krankenhaus für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (Schwerverletzte) oder Personen, deren Verlet-

zungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (Leichtverletzte).

Zu den **Unfällen mit Sachschaden** zählen "schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (im engeren Sinne)", bei denen als Unfallursache ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr vorlag und bei denen gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (nicht fahrbereit), sowie "sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel" (ein Unfallbeteiligter stand unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit). Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle.

26. Kraftfahrzeugbestand seit 2018

Die jährliche Zählung des Kraftfahrzeugbestandes wird vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg durchgeführt. Die hier ausgewiesenen Daten umfassen alle Kraftfahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen, die am 1. Januar eines Jahres im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert sind. Außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge sind nicht enthalten, Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen dagegen schon. Die statistischen Auswertungen stellen also die im jeweiligen Gebiet tatsächlich zugelassenen bzw. angemeldeten Kraftfahrzeuge dar.

Personenkraftwagen (M1) sind Kfz zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Sie gliedern sich nach dem Bautyp in Pkw und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (z. B. Wohnmobile, Krankenwagen, Leichenwagen, beschusssgeschützte Fahrzeuge).

Zu den **Krafträdern** mit amtlichen Kennzeichen gehören zwei- und dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kfz.

Zugmaschinen sind Sattel- und Straßenzugmaschinen sowie land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen.

Zu den **sonst. Kraftfahrzeugen** zählen Feuerwehrkraftfahrzeuge und Ähnliches, Krankenfahrstühle, Polizeikraftfahrzeuge und andere Spezialfahrzeuge.

Vgl. Kraftfahrt-Bundesamt, <http://www.kba.de>, Themenbereich Fahrzeugstatistik (Veröffentlichung FZ 3).

27. Tourismus seit 2017

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste im Reiseverkehr gleichzeitig beherbergen können. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nicht gewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Vorsorge- und Reha-Kliniken, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Schullandheime, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, sowie Campingplätze mit mehr als neun Stellplätzen.

Gäste aus dem Inland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Bundesgebiet befindet.

Gäste aus dem Ausland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Ausland befindet.

Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** der Gäste errechnet sich aus der Zahl der Gästeübernachtungen dividiert durch die Zahl der Gästeankünfte.

Als **Gästebetten** wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen.

Bei **Gästeankünften** handelt es sich um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Bei **Gästeübernachtungen** handelt es sich um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben übernachteten, d. h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Die **durchschnittliche Auslastung** der angebotenen Betten ist der rechnerische Wert, der die prozentuale Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeiten (Bettentage) im Berichtszeitraum ausdrückt (Übernachtungen $\times 100$: Bettentage). Die Zahl der Bettentage wird bei der Auslastung des Angebots durch Multiplikation der angebotenen Betten mit der Zahl der betrieblichen Öffnungstage im Berichtszeitraum ermittelt.

In Bayern wird auf landesrechtlicher Grundlage auch die Gesamtzahl der Ankünfte und Übernachtungen in den gewerblichen Beherbergungsstätten mit weniger als zehn Betten und in den Privatquartieren erhoben. Diese Erhebung wird auf freiwilliger Basis durchgeführt und bezieht sich größtenteils auf die so genannten prädikatisierten Gemeinden (Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippheilbäder, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte). Meldungen einzelner, nicht prädikatisierter Gemeinden werden ab 2017 ebenfalls ausgewiesen.

Die Beherbergungsstatistik führt in Folge nachträglich eingegangener Meldungen Rückkorrekturen durch; dadurch kann es zu geringfügigen Abweichungen mit anderen Veröffentlichungen kommen. Ab 2017 sind die Ergebnisse nach Abschluss eines Berichtsjahres endgültig.

28. Kindertageseinrichtungen seit 2018

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

In die Erhebung fließen somit die Daten von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten, sowie von altersgemischten Einrichtungen ein.

Die statistischen Ergebnisse bieten einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und dienen als Basis für die Planung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Ausbaus des Betreuungsangebotes.

Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 01. März durchgeführt.

29. Allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2022/23

Nach Beschluss des ALG FS werden Fälle des Dritten Geschlechts (Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“), die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, in den Veröffentlichungen in der Amtlichen Statistik einheitlich per Zufallsprinzip den Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt mit einem Erwartungswert von 0,5.

Die **Volksschule** besteht aus der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) und der Mittel-/ Hauptschule (Jahrgangsstufen 5 mit 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch Jahrgangsstufe 10). Die Grundschule ist die gemeinsame erste Bildungsstufe für Sechs- bis Zehnjährige. Die Mittel-/ Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung. Sie schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung und die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen wurden viele der Hauptschulen alleine oder im Schulverband zu Mittelschulen (ernannt) und erhielten neue Schulnummern. Hierdurch erhöhte sich die Anzahl der Schulen.

Förderzentren diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Jahrgangsstufen 1 bis 9 und höher, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Die ausgewiesenen Daten beinhalten auch die Angaben der Schulen für Kranke, in denen Schüler unterrichtet werden, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen aufhalten müssen.

Realschulen vermitteln eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Sie umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 10 und führen zu einem mittleren Schulabschluss. Sie legen den Grund für eine Berufsausbildung und schaffen die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt vorwiegend in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

Die **Wirtschaftsschulen** bauen auf den Jahrgangsstufen 5, 6 oder 7 der Hauptschule oder auf dem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule auf und führen in zwei, drei oder vier Jahren bzw. im Fall des Besuchs der Vorklasse in fünf Jahren zum mittleren Schulabschluss. Sie vermitteln neben der allgemeinen Bildung eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.

Gymnasien vermitteln die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium, vorausgesetzt wird; sie schaffen auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule. Sie schließen in der Regel an die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen an und umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 12. Sie verleihen nach erfolgreicher Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife.

Freie Waldorfschulen fassen unterschiedliche Bildungsgänge im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners zusammen.

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs: Die Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs führen Berufstätige bzw. Erwachsene mit Bewährung im Berufsleben zu einem mittleren Schulabschluss bzw. zur allgemeinen Hochschulreife.

30. Berufliche Schulen 2022/23

Nach Beschluss des ALG FS werden Fälle des Dritten Geschlechts (Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“), die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, in den Veröffentlichungen in der Amtlichen Statistik einheitlich per Zufallsprinzip den Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt mit einem Erwartungswert von 0,5.

Berufsschulen haben die Aufgabe, in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Fertigkeiten zu vertiefen. Sie werden in der Regel drei Jahre besucht. Neben wöchentlichem bzw. blockweisem Teilzeitunterricht wird auch Vollzeitunterricht im Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr erteilt. An Berufsschulen kann der mittlere Schulabschluss verliehen werden. Im Rahmen der Doppelqualifizierung "Berufsschule Plus – BS+" kann auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Berufsfachschulen bereiten auf eine Berufstätigkeit vor oder führen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Sie setzen in der Regel den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, in einigen Fällen den mittleren Schulabschluss voraus. Der fachpraktische und theoretische Unterricht dauert ein bis fünf Jahre. An mindestens zweijährigen Berufsfachschulen kann der mittlere Schulabschluss erworben werden, in besonders geregelten Ausnahmefällen auch die Fachhochschulreife.

Fachschulen setzen eine Berufsausbildung voraus. Sie dienen der vertieften Fortbildung oder Umschulung in gewerblich-technischen, landwirtschaftlichen sowie sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufen. An mindestens einjährigen Fachschulen kann die Fachschulreife verliehen werden. Über eine besondere staatliche Prüfung kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Die **Fachoberschule (FOS)** wird zusammen mit der **Berufsoberschule (BOS)** seit dem Schuljahr 2008/09 unter dem Dach der **Beruflichen Oberschule Bayern (BOB)** zusammengefasst.

Fachoberschulen vermitteln eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung. Sie richten sich an Schüler mit mittlerem Schulabschluss, aber noch ohne Berufsausbildung, umfassen die Jahrgangsstufen 11 und 12 und führen zur Fachhochschulreife. Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen mit Fachhochschulreife kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.

Berufsoberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einem mittleren Schulabschluss und einer einschlägigen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. Die Berufsoberschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. In der Vorklasse können Schüler mit erfolgreichem Abschluss einer Mittelschule und einer entsprechenden, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung den mittleren Schulabschluss erwerben. Schüler der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachhochschulreifeprüfung unterziehen.

Fachakademien bereiten durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Sie setzen einen mittleren Schulabschluss und eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit voraus. Die Ausbildung dauert mindestens vier Halbjahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, von sehr guten Absolventen die fachgebundene Hochschulreife.

31. Einrichtungen für ältere Menschen seit 2012

Zweijährig zum Stichtag 15. Dezember werden Daten zu den Einrichtungen für ältere Menschen erhoben. Nachgewiesen werden hier die wichtigsten Eckdaten. Da es sich um eine freiwillige Erhebung handelt, erheben die Daten ab 2012 keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

32. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger/-innen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) seit 2015 nach Wohnort

Für Kapitel 3 SGB XII werden die Bedarfsgemeinschaften und die Empfänger/-innen, für Kapitel 4 sowie für Kapitel 5 bis 9 werden die Empfänger/-innen jeweils zum Stichtag 31.12. / Ende des 4. Quartals ausgewiesen.

Ab dem Berichtsjahr 2020 wird der Bayernwert nach Träger, die tieferen regionalen Ebenen nach Wohnort ausgewiesen.

Bis einschließlich 2019 werden alle Werte in der Tabelle nach Wohnort ausgewiesen.

Von 2017 bis einschließlich 2019 werden die Personen 'ohne Angabe' beim Merkmal Geschlecht tabellarisch dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020 werden die Personen mit den Geschlechtsangaben 'divers' und 'ohne Angabe' (nach § 22 Absatz 3 PStG) per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

33. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung am 31. Dezember 2007, 2010, 2013, 2016 und 2019

Als Betreiber einer öffentlichen Wasserversorgung werden in Bayern Versorgungseinheiten mit 20 oder mehr angeschlossenen Einwohnern angesehen. Die öffentliche Abwasserentsorgung definiert sich über den Anschluss an die Kanalisation. Als öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten Anlagen ab einer Kapazität von 50 Einwohnerwerten.

Aktuelle
Veröffentlichungen
unter
q.bayern.de/produkte



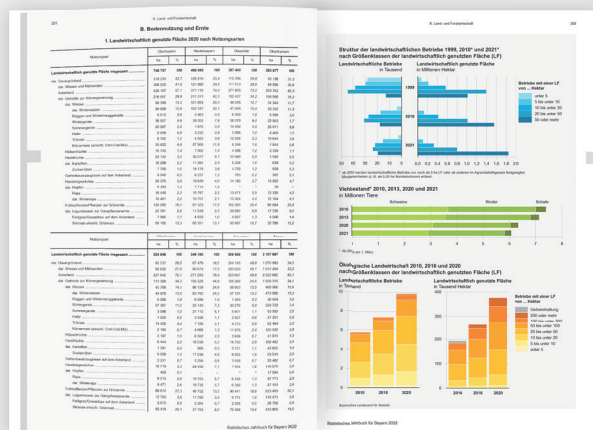
Statistisches Jahrbuch für Bayern

Das **Statistische Jahrbuch** für Bayern ist das Standardwerk der amtlichen Statistik in Bayern seit 1894. Darin zusammengestellt sind jährlich aktuelle Statistikdaten über Land, Leben, Leute, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern.

Auf über 700 Seiten enthält es die wichtigsten Ergebnisse aller amtlichen

Statistiken – in Form von Tabellen, Graphiken oder Karten – zum Teil mit langjährigen Vergleichsdaten und Zeitreihen.

Ebenso enthalten sind ausgewählte Strukturdaten für Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise sowie Regionen Bayerns, für Bund und Länder sowie die EU-Mitgliedstaaten.



Die bisherigen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind in ausgewählten Sonderstatistiken dargestellt.

Preise

Buch 39,00 €
Buch + DVD 46,00 €
PDF (DVD oder Datei)
12,00 €

Bayern Daten

Die **Bayern Daten** sind ein Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch und enthalten auf über 30 Seiten die wichtigsten bayerischen Strukturdaten aus

Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Tabellen und Graphiken.

Heft und Datei kostenlos

Bayerisches Landesamt für Statistik – Vertrieb, Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth
Telefon 0911 98208-6311 | Telefax 0911 98208-96638 | vertrieb@statistik.bayern.de